

Abfallbewirtschaftungsgesetz der Gemeinde Salouf

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

- 1 Dieses Gesetz gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es regelt die umweltgerechte Sammlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.
- 2 Vorbehalten bleiben die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie des Abfallverbandes Mittelbünden AVM.

Art. 2 Grundsätze

- 1 Wasser, Luft und Boden sowie Menschen, Tiere und Pflanzen sind von schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Abfälle zu schützen.
- 2 Die Entstehung von Abfällen ist soweit möglich zu vermeiden.
- 3 Abfälle sind an der Quelle zu trennen, verwertbare Abfälle der Verwertung zuzuführen, kompostierbare Abfälle zu kompostieren und die übrigen Abfälle umweltgerecht zu entsorgen.

Art. 3 Verbote

- 1 Verboten sind:
 - a) das Vermischen von bereits getrennten Abfällen;
 - b) das Ablagern oder Vergraben von Abfällen aller Arten auf öffentlichem und privatem Grund sowie das Einbringen von Abfällen in Gewässer und Abwasseranlagen;
 - c) das Verbrennen von Abfällen aller Art.
Ausnahmen gemäss Luftreinhalteverordnung (LRV) bleiben vorbehalten.
 - d) der Abtransport von Siedlungsabfällen zur Entsorgung ausserhalb der Gemeinde;
 - e) die Entsorgung von ausserhalb der Gemeinde entstandenen Abfällen in der Gemeinde;
 - f) die Entsorgung von Sonderabfällen mit dem Hauskehricht.

II Entsorgung der Abfälle

Art. 4 Recyclingabfälle

- 1 Die Gemeinde betreibt auf öffentlichem Grund Sammelstellen für Recyclingabfälle.
- 2 Recyclingabfälle sind vorschriftsgemäss den Sammelanlagen zuzuführen oder den separaten Sammlungen mitzugeben.
- 3 Die Gemeinde bezeichnet eine Sammelstelle für Altpapier und Karton.
- 4 Die Sammelstellen sind grundsätzlich für den privaten und nicht für den gewerblichen Abfall bestimmt.

Art. 5 Organisch abbaubare Abfälle

- 1 Organisch abbaubare Abfälle wie Nahrungs-, Rüst- und Gartenabfälle sind möglichst zu kompostieren. Die Eigentümer von Wohnliegenschaften sind gehalten, Kompostanlagen einzurichten, zu unterhalten und den Hausbewohnern zur Verfügung zu stellen.
- 2 Ist eine Kompostierung nicht möglich, können organisch abbaubare Abfälle an der vom Gemeindevorstand bezeichneten Sammelstelle für organisch abbaubare Abfälle deponiert werden.
- 3 Grünabfälle (Gartenabraum, Stauden, Rasen, usw.) können in der von der Gemeinde bezeichneten Sammelstelle deponiert werden.
- 4 Die Gemeinde kann eine Kompostberatungsstelle einrichten.

Art. 6 Sonderabfälle

- 1 Sonderabfälle, wie Medikamente, Batterien, Leuchtstoffröhren, Chemikalien, Farben usw. sind den betreffenden Verkaufsstellen zurück zu bringen.
- 2 Weitere Sonderabfälle wie Pneus, Autobatterien, Haushaltgeräte, Klein elektrogeräte, Artikel der Unterhaltungselektronik, Abbruchauto, Eisen und Metall können bei der von der Gemeinde bezeichneten Recyclingsammelstelle gegen Entrichtung der Entsorgungsgebühr abgegeben werden.

Art. 7 Kehricht

- 1 Der von Recycling-, Sonder-, und kompostierbarem Abfall getrennte Kehricht aus Haushaltungen und gewerblichen Betrieben ist über die Kehrichtabfuhr zu entsorgen.
- 2 Die Kehrichtabfuhr erfolgt in der Regel einmal bis zweimal wöchentlich.

Art. 8 Bereitstellung

- 1 Der Kehricht muss an der Sammelstelle deponiert werden.
- 2 Die Gebinde dürfen nur an den vom Gemeindevorstand bestimmten Sammelstellen bereit gestellt werden.
- 3 Der Gemeindevorstand ist berechtigt, Kehrichtsammelstellen auf privaten Grundstücken zu bezeichnen.

Art. 9 Gebindearten

- 1 Kehricht darf nur in den vom Gemeindevorstand in einer separaten Verordnung bestimmten Gebindearten zur Abfuhr bereit gestellt werden.

Art. 10 Sperrgut

- 1 Die Gemeinde organisiert zwei mal im Jahr eine Sperrgutabfuhr.
- 2 Grössere Mengen Sperrgut, z.B. bei Umbauten, aus Abbrüchen usw. sind direkt bei den dafür vorgesehenen Annahmestellen gegen Entgelt zu entsorgen.

Art. 11 Öffentliche Sammelstellen

- 1 In den öffentlichen Sammelstellen dürfen nur Abfälle von in der Gemeinde wohnhaften Personen sowie der in der Gemeinde entstandene Abfall von Gästen deponiert werden.
- 2 Der Gemeindevorstand bestimmt Art und Umfang der zulässigen Abfallarten. Er entscheidet über Ausnahmen, regelt die Öffnungszeiten und sorgt für einen geordneten Betrieb.

Art. 12 Private Sammelstellen

- 1 Bei grösseren Bauvorhaben und bei Quartierplanungen kann der Gemeindevorstand die Einrichtung von Sammelstellen auf privatem Grund vorschreiben. Die Baubehörde trifft die erforderlichen Anordnungen im Baubewilligungs- und im Quartierplanverfahren.
- 2 Fehlen bei bestehenden Bauten und Anlagen Sammelstellen oder sind diese ungenügend, kann die Baubehörde die Errichtung neuer Sammelstellen auf privatem Grund anordnen, sofern sich dies im öffentlichen Interesse als notwendig erweist.
- 3 Die Baubehörde kann Dritten die Mitbenützung bestehender Sammelstellen gegen angemessene Kostenbeteiligung gestatten, soweit dies für die Eigentümerin bzw. den Eigentümer der Anlage zumutbar ist. Die Entschädigung wird durch die Baubehörde festgesetzt.

Art. 13 Gewerbebetriebe

- 1 Für Gewerbebetriebe gelten grundsätzlich die gleichen Bestimmungen wie für die privaten Haushalte.
- 2 Grössere Mengen Gewerbeabfälle wie Aushubmaterial, Sperrgut, Metall sowie gewerbliche Sonderabfälle sind gemäss den einschlägigen Vorschriften direkt bei den dafür vorgesehenen Stellen und Deponien gegen Entgelt zu entsorgen.

III Finanzierung

Art. 14 Verursacherprinzip

- 1 Sämtliche Kosten der Abfallbewirtschaftung trägt der Verursacher.
- 2 Es werden überwält:
 - die der Gemeinde von Dritten für die Abfallbewirtschaftung in Rechnung gestellten Kosten (Sammeldienst, Transportdienst, Entsorgung usw.)
 - der gemeindeeigene Aufwand für die Abfallbewirtschaftung.

Art. 15 Gebühren

- 1 Die Gesamtkosten der Abfallbewirtschaftung sind mittels Grundgebühren, Gebindegebühren und durch Sondergebühren zu decken.
- 2 Der Gemeindevorstand regelt die Einzelheiten und setzt die Gebühren im Rahmen der zu deckenden Aufwendungen fest. Er passt die Gebühren bei Bedarf den veränderten Verhältnissen an.

- 3 Die Rechnung für die Abfallbewirtschaftung wird als Spezialfinanzierung geführt. Reichen die Abfallgebühren zur Deckung der jährlichen Aufwendungen der Gemeinde für die Bewirtschaftung der Abfälle nicht aus oder übersteigen die Einnahmen aus den Gebühren die Aufwendungen, passt der Gemeindevorstand die Höhe der Abfallgebühren der Kostenentwicklung an.
- 4 Es werden folgende Gebühren erhoben:
 - eine Grundgebühr, welche in der Regel die festen Kosten und die Kosten der Infrastruktur deckt;
 - eine Gebindegebühr, welche in der Regel die mengenabhängigen Kosten deckt.

Art. 16 Private Anlagen

- 1 Die Finanzierung privater Sammelstellen und Abfallanlagen ist Sache der Privaten.
- 2 Dienen private Anlagen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch die Baubehörde bei Quartierplanverfahren sowie von privaten Sammelstellen oder Kompostierungsanlagen, welche auf Anordnung der Baubehörde gemeinsam zu erstellen oder zu nutzen sind.

Art. 17 Zahlungsvorschriften

- 1 Die Gemeinde stellt die jährliche Grundgebühr in der Regel im ersten Halbjahr des laufenden Jahres in Rechnung.
- 2 Schuldner der Grundgebühr ist, wer am 1. Januar des Rechnungsjahres Eigentümer, Gesamt-, Mit- oder Stockwerkeigentümer ist. Bei Gesamt- oder Miteigentumsverhältnissen genügt die Zustellung an einen der Gesamt- oder Miteigentümer, bei Stockwerkeigentümergeinschaften an die Verwaltung.
- 3 Bei Dauermietverhältnis kann die Grundgebühr im Einverständnis von Mieter und Vermieter direkt dem Mieter in Rechnung gestellt werden.
- 4 Die Beitrags- und Gebührenrechnungen gelten als Veranlagungsverfügungen. Sie werden mit der Zustellung zur Bezahlung fällig.
- 5 Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten und muss gemahnt werden, so sind zusätzlich zum Rechnungsbetrag eine Mahngebühr und ein Verzugszins gemäss Verordnung geschuldet.

IV Rechtsmittel, Vollzugs-, Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 18 Einsprache

- 1 Einsprachen gegen die Veranlagung der Grundgebühren sowie Einsprachen im Zusammenhang mit der Erhebung von Mengengebühren oder Gebühren für besondere Dienstleistungen sind schriftlich und begründet bei der Gemeinde einzureichen.
- 2 Erfolgt die Gebührenerhebung durch Zustellung einer Rechnung, ist die Einsprache innert 20 Tagen seit Rechnungsstellung, in anderen Fällen innert 20 Tagen seit Bezahlung der Gebühren zu erheben.
- 3 Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und erlässt einen begründeten Einspracheentscheid.

Art. 19 Vollzug

- 1 Dem Gemeindevorstand obliegt der Vollzug dieses Gesetzes sowie die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Abfallbewirtschaftung, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde als zuständig erklärt wird.
- 2 Der Gemeindevorstand erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 20 Strafbestimmungen

- 1 Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen und Verfügungen werden, soweit sie Vorschriften oder Anordnungen über das Sammeln, Aufbewahren, Verwerten oder Entsorgen von Abfällen betreffen und nicht unter die Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons fallen, vom Gemeindevorstand mit Busse bis zu Fr. 5'000.— bestraft. In leichten Fällen kann ein Verweis erteilt werden.

Art. 21 Wiederherstellung / Ersatzvornahme

- 1 Wer einen vorschriftswidrigen Zustand schafft, hat ihn auf Aufforderung hin zu beseitigen. Dies gilt unabhängig davon, ob für dessen Herbeiführung eine Strafe ausgesprochen wurde oder nicht.
- 2 Wird der Aufforderung innert angemessener Frist nicht Folge geleistet, ordnet der Gemeindevorstand die Ersatzvornahme auf Kosten des oder der Verursachenden an.
- 3 Für die Kosten steht der Gemeinde im übrigen ein gesetzliches Pfandrecht zu.

Art. 22 Inkrafttreten

- 1 Das vorliegende Gesetz tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung am 01.12.2000 in Kraft.
- 2 Seine Bestimmungen sind auf alle Gesuche, Bauvorhaben und Planungen anwendbar, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht bewilligt bzw. genehmigt sind. Die Abfallgebühren werden erstmals ab 01.12.2000 nach dem vorliegenden Gesetz erhoben.
- 3 Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde als aufgehoben.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung, am 8. November 2000

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeganzlist

Demarmels Stefan

Battaglia Conrad